

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

innoVent WP Detern Infra GmbH & Co. KG, Oldenburger Str. 49, 26316 Varel,
diese vertreten durch die Komplementärin, **innoVent WP Detern Verwaltungs GmbH**, Französischer
Weg 20, 26847 Detern, diese wiederum vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten und
den Regelungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführers, Herrn Dirk Ihmels

(diese Gesellschaft als Anschlussnehmer und Betreiber-erklärende für und im Namen der Untergesellschaften:

- innoVent WP Detern GmbH & Co. KG, ebenda,
- Windpark Detern-Süd GmbH & Co. KG, ebenda,
- Bürgerwindpark Detern GmbH & Co. KG, ebenda,
- innoVent WP Detern II GmbH & Co. KG, ebenda,
- Bürger-Energiegenossenschaft Detern eG, Detern.)

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Apen, Verwaltungssitz Hauptstraße 200, 26689 Apen
vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Matthias Huber,

im Folgenden „**Gemeinde Apen**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel¹

Der Betreiber betreibt einen **Windpark in der Gemeinde Detern**, bestehend aus 8 Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „**WEA**“ oder „**WEA 1 bis 8**“) (im Folgenden auch: „**Windpark**“). Die WEA 1 bis 8 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.²

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000³ Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 1 bis 8 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „**Inbetriebnahme**“);

- der WEA 1 (E126) erfolgte am 27.04.2018, errichtet auf dem Grundstück Gemarkung Detern, Flur 13, Flurstück 14/5 und betrieben mit dem Anlagenschlüssel E21846010000000100000001565700001
- der WEA 2 (E126) erfolgte am 18.05.2018, errichtet auf dem Grundstück Gemarkung Detern, Flur 13, Flurstück 48/2 und betrieben mit dem Anlagenschlüssel E21846010000000100000001565700002
- der WEA 3 (E126) erfolgte am 19.03.2018, errichtet auf dem Grundstück Gemarkung Detern, Flur 14, Flurstück 21/2 und betrieben mit dem Anlagenschlüssel E21846010000000100000001565700003
- der WEA 4 (E126) erfolgte am 26.03.2018, errichtet auf dem Grundstück Gemarkung Detern, Flur 14, Flurstück 32/5 und betrieben mit dem Anlagenschlüssel E21846010000000100000001565700004
- der WEA 5 (E126) erfolgte am 22.06.2018, errichtet auf dem Grundstück Gemarkung Detern, Flur 14, Flurstück 39/4 und betrieben mit dem Anlagenschlüssel E21846010000000100000001565700005
- der WEA 6 (E126) erfolgte am 05.06.2018, errichtet auf dem Grundstück Gemarkung Detern, Flur 14, Flurstück 33 und betrieben mit dem Anlagenschlüssel E21846010000000100000001565700006
- der WEA 7 (E103) erfolgte am 04.11.2022, errichtet auf dem Grundstück Gemarkung Detern, Flur 14, Flurstück 36/3 und betrieben mit dem Anlagenschlüssel E21846010000000100000019131800001
- der WEA 8 (E115) erfolgte am 05.12.2022, errichtet auf dem Grundstück Gemarkung Detern, Flur 13, Flurstück 41 und betrieben mit dem Anlagenschlüssel E21846010000000100000019368500001

Der Betreiber plant, der Gemeinde Apen einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Gemeinde Apen ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag. Dieser Vertrag wurde auf Grundlage des Mustervertrages der FA Wind erstellt, weicht jedoch an wenigen Stellen zur Vereinfachung der Umsetzungsfähigkeit einvernehmlich ab.

¹ Zu diesem Vertrag hat die FA Wind als Herausgeberin dieses Mustervertrags ein Beiblatt veröffentlicht, das Erläuterungen zum Hintergrund des Vertrags und zu den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags enthält.

² Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28, S. 1245) geändert worden ist, in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung.

³ Bei WEA, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1.1.2023 ermittelt oder – wenn deren anzulegender Wert nicht in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1.1.2023 ermittelt wurde – entweder vor dem 1.1.2023 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb gegangen oder vor dem 1.1.2023 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden sind, ist „1.000“ zu streichen und durch „750“ zu ersetzen.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Apen als betroffener Kommune gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Kommunen zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Sind mehrere Kommunen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Kommunen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Kommunen der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Kommunen anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.
3. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Kommunen anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.

§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus der **Präambel sowie den Anlagen 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Apen zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Kommunalgebiets

1. Die Gemeinde Apen wird dem Betreiber jede Änderung des Kommunalgebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Kommunalgebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Apen aufgrund einer Änderung des Kommunalgebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde Apen über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 2 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Apen, zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
2. Die fiktive Strommenge wird definiert als diejenige Strommenge, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt, aber dem Betreiber dennoch vergütet wurde.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde Apen ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde Apen ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde Apen irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde Apen, und die Gemeinde Apen kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde Apen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1, und für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2, die zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt und quantifizierbar sind, jährlich bis zum 30.11. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Apen. Der Abrechnungszeitraum ist 01.10. des Vorjahres bis 30.09. des laufenden Jahres. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 10 Werktagen nach dem 30.11. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Der Abrechnungszeitraum im Jahr des Vertragsschlusses ist ein Rumpfbjahr und läuft vom ersten vollen Monat nach Vertragsschluss bis zum 30.09. des gleichen Jahres.

2. Die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2, die bis zum Abrechnungszeitpunkt nach Abs. 1 noch nicht bekannt und quantifizierbar waren, werden in die Abrechnung des Folgejahres übernommen.
3. Die Gemeinde Apen ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die relevanten Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Netzbetreibers und / oder anderen Stromabnehmern.
4. Die Gemeinde Apen wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde Apen.
5. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Apen:

Bank: _____
IBAN: _____
BIC: _____

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
2. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde Apen kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde Apen nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (e) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der einzelnen WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde Apen jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde Apen zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Apen den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Apen zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Apen, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Kommunen, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen

der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Apen. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet und Parameter der einzelnen WEA

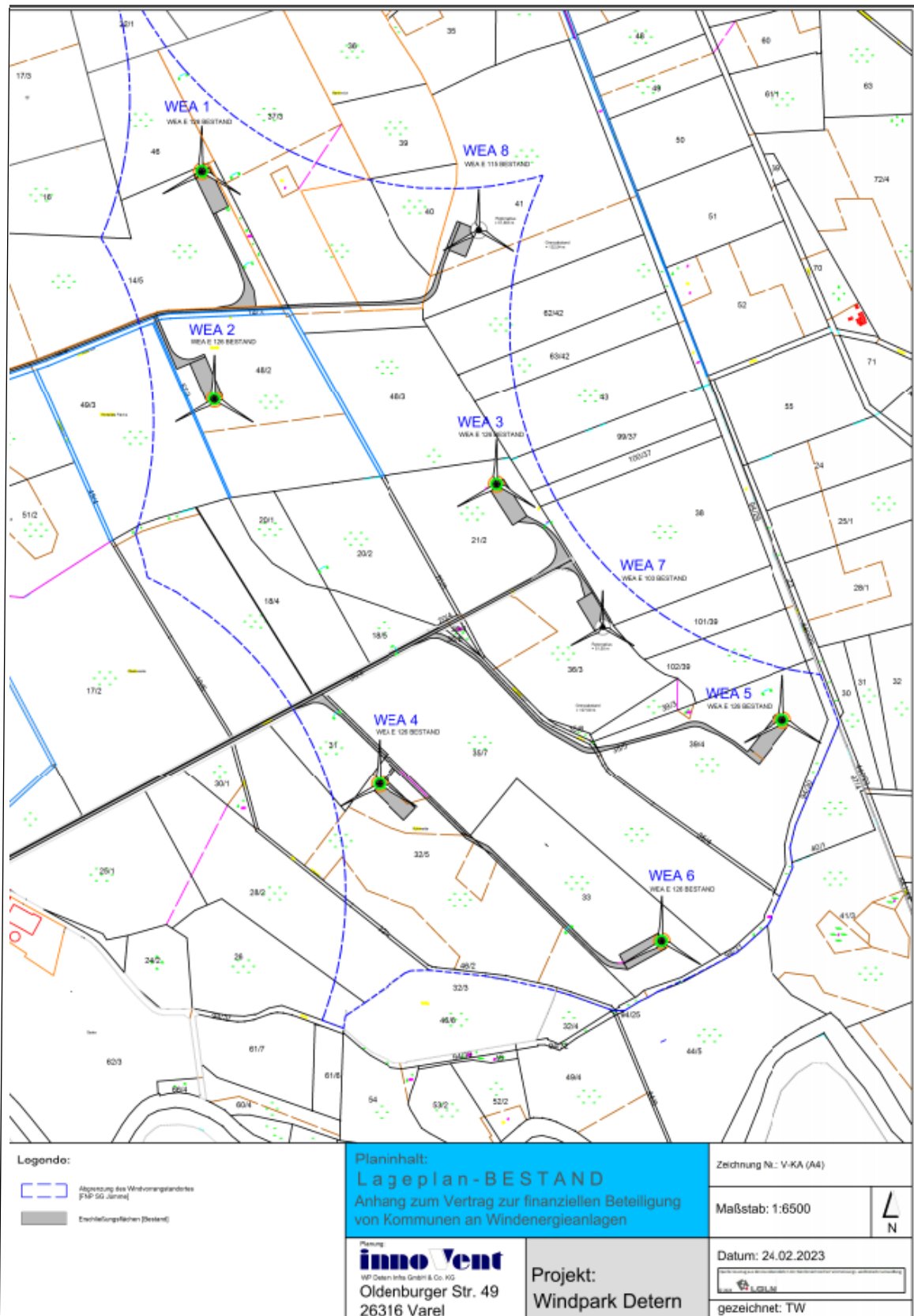
Apen, den 27.04.2023

.....
Betreiber

.....
Gemeinde Apen

Anlage 1

Lageplan des Windparks



Anlage 2

Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde Apen nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

Standorte der Windenergieanlagen

WEA 1	
Adresse	26847 Detern-Außenbereich; Flur 13
Flurstück	14/5
Geodaten	413.219 5.894.447 (UTM-ETRS 89)

WEA 2	
Adresse	26847 Detern-Außenbereich; Flur 13
Flurstück	48/2
Geodaten	413.237 5.894.123 (UTM-ETRS 89)

WEA 3	
Adresse	26847 Detern-Außenbereich; Flur 14
Flurstück	21/2
Geodaten	413.640 5.894.002 (UTM-ETRS 89)

WEA 4	
Adresse	26847 Detern-Außenbereich; Flur 14
Flurstück	32/5
Geodaten	413.472 5.893.575 (UTM-ETRS 89)

WEA 5	
Adresse	26847 Detern-Außenbereich; Flur 14
Flurstück	39/4
Geodaten	414.048 5.893.667 (UTM-ETRS 89)

WEA 6	
Adresse	26847 Detern-Außenbereich; Flur 14
Flurstück	33
Geodaten	413.875 5.893.352 (UTM-ETRS 89)

WEA 7	
Adresse	26847 Detern-Außenbereich; Flur 14
Flurstück	36/3
Geodaten	413.791 5.893.799 (UTM-ETRS 89)

WEA 8	
Adresse	26847 Detern-Außenbereich; Flur 13
Flurstück	41
Geodaten	413.616 5.894.363 (UTM-ETRS 89)

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

WEA 1	
Anteil Gemeinde Apen	662,00 ha = 33,70 %

WEA 2	
Anteil Gemeinde Apen	617,00 ha = 31,40 %

WEA 3	
Anteil Gemeinde Apen	749,00 ha = 38,20 %

WEA 4	
Anteil Gemeinde Apen	577,00 ha = 29,30 %

WEA 5	
Anteil Gemeinde Apen	807,00 ha = 41,10 %

WEA 6	
Anteil Gemeinde Apen	650,00 ha = 33,10 %

WEA 7	
Anteil Gemeinde Apen	749,50 ha = 38,20 %

WEA 8	
Anteil Gemeinde Apen	825,00 ha = 42,00 %

Weitere Parameter der Windenergieanlagen (soweit bekannt)

WEA 1	
Anlagentyp	E-126EP4
Nabenhöhe	135 m
Installierte Leistung	4200 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	12.050.000 kWh

WEA 2	
Anlagentyp	E-126EP4
Nabenhöhe	135 m
Installierte Leistung	4200 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	12.050.000 kWh

WEA 3	
Anlagentyp	E-126EP4
Nabenhöhe	135 m
Installierte Leistung	4200 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	12.050.000 kWh

WEA 4	
Anlagentyp	E-126EP4
Nabenhöhe	135 m
Installierte Leistung	4200 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	12.050.000 kWh

WEA 5	
Anlagentyp	E-126EP4
Nabenhöhe	135 m
Installierte Leistung	4200 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	12.050.000 kWh

WEA 6	
Anlagentyp	E-126EP4
Nabenhöhe	135 m
Installierte Leistung	4200 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	12.050.000 kWh

WEA 7	
Anlagentyp	E-103EP2
Nabenhöhe	138 m
Installierte Leistung	2350 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	7.006.000 kWh

WEA 8	
Anlagentyp	E-115EP3 E3
Nabenhöhe	135 m
Installierte Leistung	4200 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	9.837.000 kWh